

Stefan WEDRAC, Wien

Rechtsangleichung und Handelsrecht in Österreich 1918–1938

Legal Harmonisation and Commercial Law in Austria 1918–1938

After World War I, some actors in Austria and Germany wanted to harmonise the legal systems of both countries to circumvent the ban on political unification. Commercial law was seen as one field where this process was most advanced. A closer look at the results however reveals that projects such as a new commercial code or even smaller reforms either failed because of the negative sentiment towards them or obtained merely ‘cosmetic’ results.

Keywords: Anschluss – Austria – commercial code – commercial law – Germany – interwar period – legal harmonisation – Treaty of St. Germain – Treaty of Versailles

1. Die Rechtsangleichung zwischen Österreich und dem Deutschen Reich

Als die Habsburgermonarchie im Spätherbst 1918 zerfiel, verbreitete sich die Meinung, der neue Staat (Deutsch-)Österreich sei wirtschaftlich allein nicht lebensfähig. Viele Bürgerinnen und Bürger des neu entstandenen Staates dachten, dass der Moment für die Vereinigung der deutschsprachigen Gebiete der Monarchie mit dem Deutschen Reich gekommen sei. Das nebulöse Konzept des „Selbstbestimmungsrechts“ der Völker schien dazu die moralisch-politische Rechtfertigung zu geben. Tatsächlich hatte der US-amerikanische Präsident Woodrow Wilson diese Idee aber wohl bewusst vage gelassen und es sollte später ein böses Erwachen folgen.¹

Zunächst erklärte sich die junge Republik aber mit dem Art. 2 des „Gesetzes vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von

Deutschösterreich“² zum „Bestandteil der Deutschen Republik“. Otto Bauer, der damalige Staatssekretär des Äußeren, knüpfte auch gleich Kontakte nach Berlin, um sein oberstes außenpolitisches Ziel zu erreichen. Im Zuge dessen fasste er paritätisch besetzte Kommissionen ins Auge, die das Recht Österreichs an das Deutschlands angleichen sollten. Die politische Situation beider Länder war aber im Herbst 1918 und Frühjahr 1919 zu instabil, als dass man an solche Arbeiten denken konnte. Daher traten diese Kommissionen nicht zusammen. Vorarbeiten für eine Rechtsangleichung gab es dennoch im (deutsch-)österreichischen Staatsamt für Justiz.³

Die beiden Länder hatten jedoch die Rechnung ohne den Wirt gemacht, denn die Siegerstaaten des Ersten Weltkrieges hatten andere Pläne. Die Bedingungen des Vertrages von St. Germain waren daher ein großer Schock für die österreichischen Politiker. Neben zahlreichen harten Bestimmungen erhitze besonders das Gebot der Unabhängigkeit Öster-

¹ DOTTER, WEDRAC, Der hohe Preis des Friedens 108–110.

² StGBI. 5/1918.

³ FESTL-WIETEK, Der Politische Rahmen 117–119.

reichs die Gemüter: Nur wenn der Rat des neu gegründeten Völkerbundes zustimmte, dürfte der Staat seine Unabhängigkeit aufgeben. Daher war mit der Unterzeichnung des Vertrages am 10. September 1919 für die Spitzenpolitik zunächst jeder Anschlussgedanke vom Tisch.⁴

Die neue Verfassung des Deutschen Reiches⁵ vom 11. August 1919, also die Weimarer Reichsverfassung, hatte im Abs. 2 des Art. 61 noch angeordnet, dass Österreich nach dem Anschluss am Reichsrat mit einer Stimmenanzahl nach seiner Bevölkerung teilnehmen durfte. Diese im Vergleich mit ihrem österreichischen Gegenstück zaghafte Erklärung war schon damals nicht unumstritten, weil von den Siegermächten keine Signale kamen, dass sie so etwas erlauben würden. Deutschland musste also die eben erwähnte Anordnung als ungültig erklären und Österreich erklärte selbst den Art. 2 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform für aufgehoben.⁶

Das „Anschlussverbot“ kritisierten wurde in Österreich vielfach kritisiert, besonders, weil die Zustimmung des Völkerbundes zu einer Vereinigung mit Deutschland faktisch nicht zu erlangen war. Die Diskussion verlagerte sich zunehmend darauf, wie das Verbot zu umgehen sei. Damit in Zusammenhang stand, wie man die gebotene Unabhängigkeit Österreichs denn auslegen könnte. Ein Ausweg war es, sie nur als völkerrechtlich-souveräne, aber nicht als wirtschaftliche Unabhängigkeit zu begreifen. Damit kam die Rechtsangleichung ins Spiel, die für eine reibungslose wirtschaftliche Zusammenarbeit von großem Vorteil war. Auf den Punkt gebracht kann man daher sagen: „Die Rechtsangleichung war ein Mittel zur faktischen Revision der Friedensverträge und zur Vorbereitung des Anschlusses.“⁷

Ab Sommer 1920 traten die Ministerien Österreichs und Deutschlands bei der Arbeit an der Rechtsangleichung in den Hintergrund. Überhaupt entfernten sich die Akteure des österreichischen Staates zunächst vom Gedanken, sich an Deutschland anzuschließen. 1921 folgte das Abkommen von Lana mit der Tschechoslowakischen Republik, was zu einer politischen und wirtschaftlichen Entspannung mit dem so wichtigen nördlichen Nachbarn Österreichs führte. 1922 musste sich Österreich mit den Genfer Protokollen im Austausch für Kredite verpflichten, von jedem wirtschaftlichen Anschluss an Deutschland Abstand zu nehmen.⁸

Die österreichische Regierung förderte in diesem Umfeld den Anschlussgedanken nicht mehr. Auch in Deutschland war man zunehmend skeptischer geworden: Die Annäherung Österreichs an die Tschechoslowakische Republik und die hohe Inflation schreckten ab. Da der Staat immer weniger am Anschluss und damit an der Rechtsangleichung interessiert waren, sprangen private Akteure in diese Lücke.⁹

Zwei Vereine nahmen sich besonders der Rechtsangleichung an, und zwar die Österreichisch-deutsche Arbeitsgemeinschaft (ÖDA) in Österreich und die Deutsch-österreichische Arbeitsgemeinschaft (DÖA) in Deutschland. Die ÖDA war eine recht lose Gemeinschaft von Spitzenjuristen verschiedener Einstellung und Herkunft in und um die Verwaltung. Sie beschränkte sich auf stille Arbeit in Fachausschüssen und betätigte sich nicht propagandistisch in der Öffentlichkeit. Sie hatte zwar kaum finanzielle Unterstützung, dafür aber gute Kontakte zu anderen Anschlussorganisationen und zu ihrer Schwesterorganisation in Deutschland. Auf der anderen Seite der Grenze war die DÖA eine große, eher im rechten politischen Spektrum angesiedelte Organisation

⁴ OLECHOWSKI, Kommentar.

⁵ dRGBI 1919, S. 1383.

⁶ StGBI. 484/1919; OLECHOWSKI, Kommentar.

⁷ FESTL-WIETEK, Der politische Rahmen 129.

⁸ GOLDINGER, Geschichte der Republik 94, 102–105.

⁹ FESTL-WIETEK, Der politische Rahmen 132; GARSCHA, Die Deutsch-Österreichische Arbeitsgemeinschaft 73.

mit zahlreichen Zweigen und großen Rivalitäten zwischen Dach- und Regionalverbänden. Ihre Ursprünge lagen in Bayern und ihr erklärtes, öffentliches Ziel war es, ein „Großdeutschland“ unter anderem durch rechtsangleichende Pionierarbeit zu schaffen.¹⁰

Die beiden Organisationen organisierten einige Zusammenkünfte, bei denen über die verschiedenen Rechtsgebiete und ihre Angleichungsmöglichkeiten diskutiert wurde. Die „Rechtsangleichungstagung“ der ÖDA und der DÖA am 6. und 7. Dezember 1932 in Wien war eine hochkarätige Veranstaltung mit sehr bekannten Juristen und wurde allgemein als Erfolg gewertet. Wenn man genau hinsieht, waren die Ergebnisse aber mager: Der konkrete Willen, gesetzliche Regelungen des jeweiligen Nachbarn zu übernehmen, war oft gering. Am weitesten gediehen waren gemeinsame, vielversprechende Arbeiten auf dem Gebiet des Strafrechts: Dort wurde bis Ende der 1920er Jahre ein „Allgemeines Deutsches Strafgesetzbuch“ ausgearbeitet, das freilich über das Entwurfsstadium hinaus keine Geltung erlangte.¹¹

Neben den beiden erwähnten Vereinen gab es noch andere Träger der Idee, die Rechte der beiden deutschsprachigen Staaten anzugleichen. Sie waren etwa an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten einiger deutscher und aller österreichischen Universitäten zu finden. Daneben bemühten sich Personen in den Industriellenverbänden, den Handelskammern und in den Juristen-, Anwalts und Richtervereinigungen um die Rechtsangleichung. Ein wesentliches Forum für diese Idee war der „Deutsche Juristentag“. Diese Veranstaltung brachte nicht nur gleichgesinnte Wissenschaftler zusammen, sondern bot auch breiten

Raum für inhaltliche Diskussionen. So waren beispielsweise die Tagungen in Salzburg 1928 und in Lübeck 1931 wichtige Ereignisse für die Rechtsangleichung.¹²

2. Zwei Schlaglichter der österreichischen Handelsrechtsentwicklung 1918–1938

In Zusammenhang mit der Rechtsangleichung wurde das Handelsrecht von den Zeitgenossen gerne als erfolgreiches Beispiel hervorgehoben.¹³ Daher lohnt es sich, einen Blick auf die wesentlichen Schritte der Entwicklung dieses Faches vom Ende des Ersten Weltkrieges bis zum „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich im Jahr 1938 zu werfen.

Das Allgemeine Handelsgesetzbuch¹⁴ (AHGB) war in Österreich von 1862 bis 1938 das Sonderprivatrecht des Kaufmannsstandes und des Handels. Da es auf einem Entwurf der Bundesversammlung des Deutschen Bundes beruhte, hatten es auch die anderen Regierungen dieses Staatenbundes in Kraft gesetzt. Es war eine der wenigen dauerhaften Errungenschaften des Deutschen Bundes. Zwischen 1862 und 1900 gab es daher ein einheitliches Handelsrecht zwischen Spalato (heute Split in Kroatien) und Hamburg. Während in Deutschland das Handelsgesetzbuch (HGB) von 1900 diese Tradition beendete, bestand sie in den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie noch bis 1938 fort.¹⁵

Am Beispiel des Kaufmannsbegriffs soll nun die Entwicklung in der Ersten Republik Österreich

¹⁰ FESTL-WIETEK, Krüger, Die Träger der Rechtsangleichung 141–162; SUVAL, Anschluss 97–100. Zur generellen Stoßrichtung der DÖA insbesondere während der 1930er Jahre siehe GARSCHA, Die Deutsch-Österreichische Arbeitsgemeinschaft 202–392.

¹¹ KULKE, Strafrechtsangleichung 123–153.

¹² FESTL-WIETEK, KRÜGER, Die Träger der Rechtsangleichung 163–176; GARSCHA, Die Deutsch-Österreichische Arbeitsgemeinschaft 74–78.

¹³ BARTH, Ergebnisse der Rechtsangleichungsbestrebungen 138–144.

¹⁴ RGBl. 1/1863.

¹⁵ WAGNER, Einführung. Siehe zur allgemeinen diesbezüglichen Situation SLAPNICKA, Österreichs Recht ausserhalb Österreichs.

skizziert werden. Dieser zentrale Anknüpfungspunkt des Handelsrechts bestimmte laut Art. 4 AHGB, dass „Kaufmann ist, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt“. Diese Geschäfte konnte man in absolute, relative und akzessorische einteilen. Absolute Handelsgeschäfte galten als solche kraft ihres objektiven Inhalts, egal ob vereinzelt oder gewerbsmäßig getätigt und gleichgültig ob von einem Kaufmann oder Nichtkaufmann abgeschlossen. Beispiele waren etwa die Anschaffung von beweglichen Sachen zur Weiterveräußerung sowie Versicherungs- und Börsengeschäfte. Relative Handelsgeschäfte waren bestimmte Geschäfte, sofern sie gewerbsmäßig betrieben wurden. Sie begründeten die Kaufmannseigenschaft. Darunter fielen beispielsweise Bankgeschäfte, Buchhandels- und Verlagsgeschäfte und nicht zuletzt die Be- und Verarbeitung beweglicher Sachen über das Kleingewerbe hinaus. Schließlich gab es noch akzessorische Handelsgeschäfte: Sie waren alle einzelnen Geschäfte, die ein Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes abschloss.¹⁶

Kaufleute konnten in Voll- und Minderkaufleute eingeteilt werden. Für Vollkaufleute galten die Vorschriften über das Firmen- und Registerrecht, die Buchführungspflicht und die Regeln über Procura und Handelsgesellschaften. Die Abgrenzung erfolgte über die jährliche Steuerleistung gestaffelt nach Größe des Ortes, in dem der Kaufmann seine Geschäftstätigkeit entfaltete. Um die Jahrhundertwende setzten sich drei Klassen durch, und zwar für Orte über 100.000 Einwohner (1898: Grenze 60 Kronen), für Orte zwischen 100.000 und 10.000 Einwohner (40 Kronen) und für Siedlungen bis 10.000 Einwohner (25 Kronen).¹⁷

Gegen Ende des Ersten Weltkrieges wurde es immer notwendiger, das AHGB in der Habsburgermonarchie zu reformieren. Einer der Haupt-

gründe war es, dass die dritte Teilnovelle des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) 1916 zahlreiche handelsrechtliche Bestimmungen in das ABGB eingefügt hatte, das Handelsrecht gleichzeitig aber nicht angepasst worden war.¹⁸

Im Mai 1918 dachte der k.k. Justizminister an eine Reform des AHGB und im Ministerium machte man sich an entsprechende Vorbereitungen. Die zunehmend schwierige Situation des letzten Kriegsjahres und das Ende der Habsburgermonarchie verhinderten jedoch zunächst weitere Schritte. Im Frühjahr 1919 beauftragte dann das Staatsamt für Justiz der neuen Republik Oskar Pisko (1876–1939) damit, einen Entwurf für ein neues Handelsgesetzbuch auszuarbeiten. Pisko war Richter, hatte sich 1909 habilitiert und sollte 1921 zum ordentlichen Professor ernannt werden. Er war 1919 der wohl bekannteste Wissenschaftler auf dem Gebiet des Handelsrechts in Österreich, dessen Kommentar dazu viele Auflagen erlebte. Sein einschlägiges Lehrbuch galt lange Zeit als Standardwerk.¹⁹

Der Auftrag lautete, das österreichische AHGB und das deutsche HGB möglichst zu vereinheitlichen. Dies führte Pisko auch recht konsequent durch: In seinem Entwurf, der 320 Paragraphen umfasste, übernahm er 170 ohne Änderungen aus dem HGB. 68 Paragraphen waren dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) entnommen. Der Rest war eine Umarbeitung, die den österreichischen Verhältnissen gerecht werden sollte. Im Oktober 1919 hatte Pisko seine Arbeit beendet und der Entwurf ging an zahlreiche Stellen zur Begutachtung.²⁰

Pisko knüpfte in seinem Entwurf beim Kaufmannsbegriff – um beim Beispiel zu bleiben – nun an die Handelsgewerbe an: Wer ein Handelsgewerbe betreibt, sei Kaufmann. Handelsgewerbe definierte er gemäß der deutschen Regelung mit einer Aufzählung, worin etwa Ein- und

¹⁶ WEDRAC, Republik Österreich 147f.

¹⁷ Für die Grenzen im Jahr 1898: RGBl. 124/1898.

¹⁸ Zu den Teilnovellen siehe DÖLEMEYER, Die Revision des ABGB; WEDRAC, Republik Österreich 150f.

¹⁹ OLECHOWSKI, Handels- und Wechselrecht 390–393; PISKO (Hg.), Das allgemeine Handelsgesetzbuch; Pisko, Lehrbuch.

²⁰ WEDRAC, Republik Österreich 153f.

Weiterverkauf von Waren und Beförderung von Personen und Waren enthalten waren, und einem Auffangtatbestand, falls ein Gewerbe nach Art und Umfang einen kaufmännisch-professionellen Geschäftsbetrieb erfordern sollte. In die Liste nahm er einzelne Geschäftstypen zusätzlich auf, die in Österreich zu den Handelsgewerben zählten, beispielsweise die Versicherungsgeschäfte. Hinsichtlich der Abgrenzung von Voll- und Minderkaufleuten blieb Pisko bei der Steuerleistung. Kleingewerbe wie in Deutschland von Landesgesetzen bestimmen zu lassen übernahm er nicht.²¹

Der Entwurf von Pisko wäre eine weitgehende Rechtsangleichung gewesen. Er kam jedoch zur Unzeit, da in der politischen und wirtschaftlichen Situation Ende 1919 andere Interessen dominierten: Die Reaktionen der Institutionen, denen der Entwurf zugeschickt worden waren, fielen überwiegend negativ aus: Das AHGB sei in den angrenzenden Nachfolgestaaten der Monarchie noch in Kraft und eine so weite Reform würde die noch bestehende Rechtseinheit. Da viele Unternehmen ihre Zentralen noch in Wien hatten, wäre es mühsamer gewesen, sich auf zwei verschiedene Rechte einzustellen. Der Wirtschaftsraum der zerfallenen Monarchie war Ende 1919 trotz aller Grenzen und Zölle noch intakt. Noch ein Grund, warum die meisten Reaktionen negativ ausfielen, war die Situation in Deutschland: Dort wurde über eine Reform des Handelsrechts nachgedacht, die alle Schritte zur Angleichung möglicherweise wieder zunichtegemacht hätte. Schließlich wurde die Reform des AHGB aufgegeben.²²

Danach gab es für fast zehn Jahre keine wesentliche Änderung am österreichischen Handelsrecht. 1928 kam es jedoch zur nächsten und einzigen maßgeblichen Novelle der Zwischenkriegszeit. Sie begann mit einem Streit um die Eintragungs-

pflcht: Eine Wirtin in Wien wurde dazu aufgefordert, sich in das Firmenbuch eintragen zu lassen, weil sie die damalige Grenze von 420 Schilling Steuerleistung überschritten hatte. Sie war offenbar sehr gut vernetzt, denn Politiker und Unternehmerverbände forderten daraufhin, die Steuergrenzen und das Gesetz zu ändern. Ein weiterer Grund für eine Änderung ergab sich aus dem Steuerrecht: Bis 1924 wurden Unternehmen im Vorhinein nach Schätzung ihrer Größe besteuert, ab 1924 jedoch im Nachhinein mit einer Ertragssteuer. Das führte dazu, dass die Abgrenzung zwischen Voll- und Minderkaufmann in einigen Fällen erst im Nachhinein zu treffen war – eine unbefriedigende Situation für alle Beteiligten. Aus diesen Gründen kam es zu einem neuen Anlauf, das AHGB zu ändern.²³

Die nun folgende Reform knüpfte bei ihrer neuen Definition des Kaufmannes nun an Handelsgewerbe an. Letztere wurden wiederum als „Gewerbebetrieb, der Handelsgeschäfte zum Gegenstand hat“ definiert. So bezog man sich im Gesetz trotz der oberflächlichen Anpassung an das deutsche HGB auf die österreichische Definition. Allerdings nahm man den Auffangtatbestand auf, wonach als Kaufmann galt, wessen Art und Umfang der Geschäfte es erforderten und sein Unternehmen im Handelsregister eingetragen war. Bei der Abgrenzung zwischen Voll- und Minderkaufleuten sah der Ministerialentwurf noch vor, die Kategorie des „Kleingewerbes“ einzuführen und das Gericht im Einzelfall per Gutachten über die Zugehörigkeit zu demselben entscheiden zu lassen. In der parlamentarischen Bearbeitung der Novelle wurde jedoch wieder eine Steuergrenze als Unterscheidung eingeführt. Somit blieb dieses zweite und letzte Reformprojekt des Handelsrechts in Österreich weitgehend an der Oberfläche, ohne gravierende Änderungen herbeizuführen.²⁴

²¹ WEDRAC, Republik Österreich 154f.

²² WEDRAC, Republik Österreich 155–159.

²³ BARTH, Ergebnisse der Rechtsangleichungsbestrebungen 144; TSCHADESCH, Die Einführung 213; WEDRAC, Republik Österreich 159.

²⁴ WEDRAC, Republik Österreich 160–164.

3. Ergebnis

Von einer Rechtsangleichung zwischen Österreich und Deutschland auf dem Gebiet des Handelsrechts zwischen 1918 und 1938 kann nur mit starken Vorbehalten gesprochen werden. Oskar Piskos Totalreform des AHGB 1919/1920 wäre zwar eine weitgehende Angleichung an das deutsche Recht gewesen, scheiterte aber schon in der Phase des Entwurfes an den überwiegend negativen Rückmeldungen von wirtschaftlichen Interessensvertretungen, Berufsvereinigungen und staatlichen Stellen. Die Handelsrechtsnovelle 1928 ebte zu einer eher „kosmetischen“ Reform ab und beließ trotz einiger geänderter Schlagworte die österreichische Rechtssubstanz. Erst ab 1938, als der „Anschluss“ Österreichs an Hitlerdeutschland forcierte Rechtsangleichung auf vielen verschiedenen Gebieten brachte, hielt das deutsche HGB schließlich auch in der neuen „Ostmark“ Einzug und sollte dort in Kraft bleiben, auch nachdem ein freies und unabhängiges Österreich wiederhergestellt worden war.²⁵

Korrespondenz:

Dr. Stefan WEDRAC
 Universität Wien
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
 Schottenbastei 10–16
 1010 Wien
 stefan.wedrac@univie.ac.at
 ORCID-Nr. 0000-0003-2793-3946

Abkürzungen:

DÖA Deutsch-österreichische Arbeitsgemeinschaft
 dRGBl Deutsches Reichsgesetzblatt
 ÖDA Österreichisch-deutsche Arbeitsgemeinschaft
 Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
 [http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf]

Literatur:

- Sabine BARTH, Ergebnisse der Rechtsangleichungsbestrebungen im Handels- und Obligationenrecht der deutschsprachigen Staaten (1850–1945) (rechtswiss. Diss., Univ. Würzburg 1971).
- Barbara DÖLEMEYER, Die Revision des ABGB durch die drei Teilnovellen von 1914, 1915 und 1916, in: Helmut COING (Hg.), *Ius Commune VI. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte Frankfurt am Main* (Frankfurt am Main 1977) 274–303.
- Marion DOTTER, Stefan WEDRAC, *Der hohe Preis des Friedens. Die Geschichte der Teilung Tirols 1918–1922* (Innsbruck–Wien 2018).
- Wolfgang FESTL-WIETEK, Der Politische Rahmen, in: Wilhelm BRAUNEDER (Hg.), *Österreichisch-deutsche Rechtsbeziehungen I. Rechtsangleichung 1850–1938* (= Rechts- und Staatswissenschaftliche Reihe 12, Frankfurt–Berlin–Bern–New York–Paris–Wien 1996) 113–140.
- Wolfgang FESTL-WIETEK, Jürgen KRÜGER, Die Träger der Rechtsangleichung, in: Wilhelm BRAUNEDER (Hg.), *Österreichisch-deutsche Rechtsbeziehungen I. Rechtsangleichung 1850–1938* (= Rechts- und Staatswissenschaftliche Reihe 12, Frankfurt–Berlin–Bern–New York–Paris–Wien 1996) 141–175.
- Winfried R. GARSCHA, Die Deutsch-Österreichische Arbeitsgemeinschaft. Kontinuität und Wandel deutscher Anschlußpropaganda und Angleichungsbemühungen vor und nach der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ (= Veröffentlichungen zur Zeitgeschichte 4, Wien–Salzburg 1984).
- Walter GOLDINGER, *Geschichte der Republik Österreich* (Wien 1962).
- Lars KULKE, Die Bemühungen um eine österreichische und deutsche Strafrechtsangleichung (rechtswiss. Diss., Univ. Wien 2007).
- Thomas OLECHOWSKI, Handels- und Wechselrecht, in: Thomas OLECHOWSKI, Tamara EHS, Kamila STAUDIGL-CHIECHOWICZ, *Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938* (Göttingen 2014) 380–396.
- Thomas OLECHOWSKI, Kommentar zu Art. 88–92, 94 (Allgemeine Bestimmungen), in: Herbert KALB, Thomas OLECHOWSKI, Anita ZIEGERHOFER (Hgg.), *Der Vertrag von St. Germain. Kommentar. Unter Mitarbeit von Laura RATHMANNER und Stefan WEDRAC* (Wien 2021) 263–269.

²⁵ TSCHADESCH, Die Einführung 211; WEDRAC, Republik Österreich 165–167.

- Oskar PISKO (Hg.), Das allgemeine Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862 samt dem Einführungssetze und den anderen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen (Wien 2¹1919).
- Oskar PISKO, Lehrbuch des österreichischen Handelsrechts (Wien 1923).
- Helmut SLAPNICKA, Österreichs Recht ausserhalb Österreichs. Der Untergang des österreichischen Rechtsraums (= Schriftenreihe des österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts 4, Wien 1973).
- Stanley SUVAL, The Anschluss Question in the Weimar Era. A Study of Nationalism in Germany and Austria, 1918–1932 (Baltimore–London 1974).
- Viktor TSCHADESCH, Die Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches im Lande Österreich, in: Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht 107 (1940) 211–220.
- Stephan WAGNER, Einführung, in: Martin LÖHNIG, Stephan WAGNER (Hgg.), Das ADHGB von 1861 als gemeinsames Obligationenrecht in Mitteleuropa (Tübingen 2018) 1–6.
- Stefan WEDRAC, Republik Österreich (1918–1938), in: Martin LÖHNIG, Stephan WAGNER (Hgg.), Das ADHGB von 1861 als gemeinsames Obligationenrecht in Mitteleuropa (Tübingen 2018) 147–167.